Strafverfahrensrecht

Inhaltsübersicht

A. Die Phase zwischen Inkrafttreten der StPO und Erstem Weltkrieg
B. Weimarer Republik und Emmingersche Justizreform
C. Die Zeit des Nationalsozialismus
D. Rechtszersplitterung und Wiederherstellung der Rechtseinheit nach dem Zweiten Weltkrieg
E. Die Kleine Strafprozessreform von 1964 als Beginn einer „Gesamtreform durch Teilreformen"
F. Die Entstehung des StrVollzG
G. Roll back-Reformen ab 1975 als Reaktion auf Terrorismus und Organisierte Kriminalität
H. „Neue Unübersichtlichkeit" auch im Verlag C.H. Beck als Reaktion auf die „Gesetzesflut"
I. Zusammenfassung und Ausblick

Ein Bericht über die geschichtliche Entwicklung des Strafverfahrensrechts im Spiegel seiner wissenschaftlichen Aufarbeitung durch den Verlag C.H. Beck kann nicht anders als im Jahre 1877 beginnen, als am 27. Januar das GVG und am 1. Februar die StPO verkündet wurden. Beide Gesetze traten am 1. Oktober 1879 in Kraft und wurden buchstäblich von der ersten Stunde an vom Verlag C.H. Beck wissenschaftlich begleitet.

A. Die Phase zwischen Inkrafttreten der StPO und Erstem Weltkrieg

Bereits 1877 erschien der erste Kurzkommentar zur StPO im Beck-Verlag, verfaßt durch den Geheimen Rat *Julius von Staudinger,*[1] später Senatspräsident am OLG München und Begründer des heute noch fortgeführten großen BGB-Kommentars. Ebenfalls bereits 1877 veröffentlichte der Beck-Verlag die Erläuterungen zum GVG von *Wilhelm Koller,*[2] der zudem 1879 zusammen mit *Ernst von Bomhard*[3] auch einen StPO-Kommentar im Verlag C.H. Beck erscheinen ließ. Naturgemäß lag der Hauptakzent dieser ersten Kommentarwerke darin, die Entstehungsgeschichte nachzuzeichnen und die Gesetzesmaterialien auszuwerten, also einer sehr am subjektiven Willen des Gesetzgebers haftenden Auslegung Raum zu verschaffen.

Die eingehende Kommentierung von *Melchior Stenglein,*[4] Reichsanwalt in Leipzig, die 1885 im Beck-Verlag veröffentlicht wurde, war dagegen bereits von der

[1] *Staudinger*, Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, 1. Aufl. 1877; 2. Aufl. 1883; 3. Aufl. 1893.
[2] *Koller*, Gerichtsverfassungsgesetz, 1. Aufl. 1877; 2. Aufl. 1886.
[3] *Von Bomhard*, Die Strafprozeßordnung, 1879.
[4] *Stenglein*, Kommentar zur Strafprozeßordnung, 1. Aufl. 1885; 2. Aufl. 1889; 3. Aufl. 1898.

https://doi.org/10.17104/9783406731181-799 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Einsicht geprägt, „daß die den Gesetzgeber bestimmenden Gründe nur selten für die Auslegung dienlich sind".[5] Fruchtbarer für die „Bedürfnisse der Praxis" sei es, alles darzustellen, „was Wissenschaft und Praxis für die fortdauernde und allgemeine Anwendung der erläuterten Gesetze bisher boten", und daraus selbst ein „konsequent durchgeführtes System" zu entwickeln.[6]

Während ein Kommentar seiner Form nach vorrangig auf praktische Bedürfnisse von Ausübenden ausgerichtet sei, wollte das erste im Beck-Verlag erschienene, umfangreiche „Lehrbuch des Deutschen Strafprocessrechts" von *Emanuel Ullmann* 1893 in erster Linie den Bedürfnissen von Lehrenden und Lernenden entsprechen. Schon wenige Jahre nach Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze konnte *Oskar Beck* (1850-1924), der damalige Verlagsleiter, damit die publizistische Palette vom Kurz- über den ausführlichen Kommentar bis hin zum Lehrbuch präsentieren, die heute noch das Verlagsprogramm zum Strafverfahrensrecht kennzeichnet. *Ullmanns* Lehrbuch bildet schon von seinem Aufbau her in seinem Fortschreiten von den allgemeinen Prinzipien über die Verfahrensbeteiligten zum Zwangsmittel- und Beweisrecht und endend schließlich bei den verschiedenen Verfahrensinstanzen sowie besonderen -arten das direkte Vorgängerwerk im Beck-Verlag für das spätere Studienbuch von *Eduard Kern*, fortgeführt von *Claus Roxin*.

Wie seine beiden „Nachfolger" war auch *Emanuel Ullmann* bereits beseelt vom liberal-rechtsstaatlichen Geist: „Die Richtung des geschichtlichen Entwicklungsgangs ist durch das Streben gekennzeichnet, eine einseitige und willkürliche Entfaltung der Staatsgewalt in der Erfüllung der Rechtsschutzaufgabe zu verhüten und in jedem einzelnen Falle gestörter Rechtsordnung die kollidierenden Interessen der Gesamtheit und des von der Strafgewalt Betroffenen unter die ausnahmslose Herrschaft objektiven Rechts zu stellen. Diesen Zustand sichert sich die Staatsgewalt dadurch, daß die Ausübung des Strafrechts grundsätzlich abhängig gemacht wird von der Entscheidung der Gerichte."[7] Als „Garantien gegen die Gefahr …, daß über der Wahrung des Gesamtinteresses das Einzelinteresse des von der Strafverfolgung Betroffenen verletzt werde", sei „jeder von Staats wegen eingeleitete Eingriff in die individuelle Rechtssphäre an strenge Bedingungen des Rechts gebunden."[8] Denn „jede dem Gesetze nicht oder nicht in allen Beziehungen entsprechende Anwendung der Strafgewalt schädigt jene Interessen in höherem Maße als die unverdiente Freisprechung eines Schuldigen."[9]

Entgegen mittlerweile gängiger Lehre vertrat *Ullmann* die Auffassung, daß „wie der Zivilprozeß … auch der Strafprozeß in seiner heutigen Gestalt ein Parteiprozeßverhältnis"[10] bilde: „Die von der Regierungsgewalt unabhängig erklärten Gerichte entscheiden zwischen der Staatsgewalt und demjenigen, gegenüber welchem die Existenz des staatlichen Anspruchs auf Strafe behauptet wird, und zwar aufgrund eines rechtlich geregelten Vorgangs, an dem die Träger der im Streit be-

[5] *Stenglein* (Fn. 4), Vorwort, S. III.
[6] *Stenglein* (Fn. 4), Vorwort, S. IV.
[7] *Ullmann,* Lehrbuch des Deutschen Strafprocessrechts, 1893, S. 2.
[8] *Ullmann* (Fn. 7), S. 3.
[9] *Ullmann* (Fn. 7), S. 22.
[10] *Ullmann* (Fn. 7), S. 21.

https://doi.org/10.17104/9783406731181-799 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

findlichen Interessen zum Zwecke der Herbeiführung der Entscheidung handelnd teilnehmen."[11] Infolge der prozessualen „Parteistellung der Staatsanwaltschaft" dürfe sie – außer bei Gefahr im Verzug – „keine Untersuchungshandlungen vornehmen, welche einen Eingriff in die persönliche Freiheit oder in die individuelle Rechtssphäre einer Person bildeten."[12] Aus heutiger Sicht wünschte man sich wohl bisweilen ein Strafprozeßrecht (zurück), das sich mit einem derartigen theoretischen Modell adäquat erfassen ließe.

Die umstrittenste Frage schon bei den Beratungen der Reichsjustizgesetze, aber auch noch in den folgenden jahrzehntelangen Reformbemühungen war die nach der Existenzberechtigung von Schwurgerichten, die dem Vorbild des französischen „Code d'instruction criminelle" von 1791 und *Montesquieus* „Esprit de Lois" entsprachen.[13] Der liberalen Partei galten sie als „Palladium bürgerlicher Freiheit", um gegen einen Mißbrauch staatlicher Gewalt zu schützen.[14] *Bismarck* dagegen wollte an die Stelle von Geschworenen, die ohne Mitwirkung von Berufsrichtern über die Schuldfrage berieten und entschieden, bloße Schöffen setzen, die über das Urteil kollegial mit den Berufsrichtern beschließen sollten.[15] Die StPO in ihrer ursprünglichen Fassung von 1879 sah insoweit einen Kompromiß vor: Für Übertretungen und leichte Vergehen sollten Schöffengerichte erstinstanzlich zuständig sein, für schwere Verbrechen dagegen Schwurgerichte. Nur gegen Urteile des Schöffengerichts war es möglich, Berufung einzulegen, über die dann eine allein aus Berufsrichtern bestehende Strafkammer am LG entschied. Gerade in den schwersten Fällen, die dem Schwurgericht erstinstanzlich zugewiesen waren, sollte es dagegen keine weitere Tatsacheninstanz mehr jenseits der Geschworenen geben.[16]

Dieser Kompromiß im „Kampf um die Schwurgerichte" wurde vielfach kritisiert, da auf diese Weise eine von Widersprüchen, Halbheiten und Inkonsequenzen förmlich strotzende Organisation der Strafjustiz zustande gekommen sei.[17] Auch *Ullmann* gelangte zu der Auffassung, daß „in unserer Zeit das reformierte Strafverfahren selbst wieder einer Reform bedürftig"[18] erscheine.

B. Weimarer Republik und Emmingersche Justizreform

Zu einer derartigen Reform kam es jedoch erst am 4. Januar 1924 durch die vom damaligen Justizminister (und früherem Staatsanwalt) *Emminger* erlassene Notverordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege. Wichtigster Punkt dieser Reform war die Abschaffung der Schwurgerichte in ihrer bisherigen Form. Dem Namen nach sollte es zwar weiterhin ein Schwurgericht geben, der Sache nach

[11] *Ullmann* (Fn. 7), S. 2.
[12] *Ullmann* (Fn. 7), S. 233.
[13] Vgl. *E. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. 1983, § 290 ff.
[14] *E. Schmidt* (Fn. 13), § 295.
[15] *E. Schmidt* (Fn. 13), § 299; *Roxin*, Strafverfahrensrecht, 25. Aufl., 1998, S. 529.
[16] Vgl. ausführlich *Kern*, Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts, 1954, § 22.
[17] Vgl. insbesondere *v. Bülow*, Die Reform unserer Strafrechtspflege, 1893.
[18] *Ullmann* (Fn. 7), S. 106.

https://doi.org/10.17104/9783406731181-799 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

handelte es sich dabei aber lediglich um ein großes Schöffengericht.[19] Der Grund für diese Justizreform war allerdings weder die Einsicht des Gesetzgebers noch ein plötzlich erwachter Sinn für gesetzessystematische Konsequenz, sondern allein die Finanznot der Länder, die nicht mehr die Kosten für jeweils 30 zu entschädigende Geschworene aufzubringen vermochten, welche den „Parteien" pro Verfahren zur Auswahl gestellt werden mußten.[20] Derselbe Grund stand auch hinter der Ausstattung des Amtsrichters mit ausgedehnten einzelrichterlichen Entscheidungszuständigkeiten, hinter der Ausweitung des Strafbefehlsverfahrens und hinter der Einschränkung des Legalitätsprinzips bei geringfügigen Vergehen und Übertretungen.

Insbesondere die handstreichartige Abschaffung der Schwurgerichte fand im Schrifttum sogleich teilweise heftigen Widerspruch: *Goldschmidt*[21] sprach von einem „Abbau des Rechtsstaats", *Oetker*[22] von einem „Rückfall hinter den Stand von 1877". *Emminger* als ehemaligem Augsburger Staatsanwalt wurden unsachliche Motive dafür unterstellt, daß ihm die „Geschworenenbank verhaßt"[23] sei, das Heidelberger Programm der SPD forderte 1925 die Restitution der Schwurgerichte in ihrer früheren Form.

Der Verlag C. H. Beck wurde zur Zeit der Emmingerschen Justizreformen strafprozessual allein durch die 1924 in 7. Aufl. erschienene, mit Anmerkungen versehene Textausgabe von *Friedrich Doerr,*[24] Oberlandesgerichtsrat und Universitätsprofessor in München, vertreten, nachdem die große erste Autorengeneration des Verlags um die Jahrhundertwende verstorben war und *Oskar Beck* keinen Nachfolger für ihre Werke gewinnen konnte.[25] Und auch *Friedrich Doerr* erhob in seinen Anmerkungen nicht den Anspruch darauf, die Emmingersche „Strafprozeßordnungsreform kritisch zu beleuchten und ihre Vorteile und Nachteile gegeneinander abzuwägen. Bedürfnisse der täglichen Praxis, die die neuen Gesetze handhaben muß, sind es vielmehr, denen die vorgelegte Textausgabe mit ihren bei aller Kürze das Wichtigste enthaltenden Anmerkungen dienen will."[26] Dieselbe rechtspolitische Zurückhaltung und rechtsdogmatische Bescheidenheit kennzeichnete auch noch die letzte von *Doerr* bearbeitete 16. Auflage von 1936, in der es heißt: „Überall habe ich den heutigen Stand der Rechtsprechung objektiv dargestellt und eigene Ansichten nicht in den Vordergrund gelegt, zumal der Raum nicht ausgereicht hätte, sie eingehender zu begründen."[27]

Wissenschaftliche Bedeutung erhielt der Beck-Verlag auf strafprozessualem Gebiet erst wieder, als er im Herbst 1933 den Verlag Otto Liebmann und damit auch den bislang dort verlegten Kurzkommentar zur StPO und zum GVG von Reichs-

---

[19] *Kern* (Fn. 16), § 36.
[20] *E. Schmidt* (a. a. O. Fn. 13), § 341.
[21] *Goldschmidt*, Berliner Tageblatt v. 27. 1. 1924.
[22] Angeführt bei *Kern* (Fn. 16), § 36, S. 163.
[23] *Jastrow*, Der angeklagte Staatsanwalt, 1930.
[24] *Doerr*, Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, 7. Aufl. 1924.
[25] Vgl. *H. D. Beck*, Der juristische Verlag seit 1763, Juristen im Portrait, FS zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C. H. Beck, 1988, S. 22f.
[26] *Doerr* (Fn. 24), Einleitung, S. VIII.
[27] *Doerr* (Fn. 24), Vorwort, S. III.

https://doi.org/10.17104/9783406731181-799 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gerichtsrat *Otto Schwarz*[28] übernahm. Auch *Schwarz* wollte zwar „über die in der Praxis auftretenden Zweifel eine klare, erschöpfende und zuverlässige Auskunft erteilen … Doch ist auf abweichende Meinungen hingewiesen und meine eigene Ansicht dargetan, soweit sie von der herrschenden abweicht."[29] Dementsprechend warnte *Schwarz* „vor dem überhandnehmenden Präjudizienkult … Der Strafprozeß ist keine Justizmaschine, die man mit Paragraphen und höchstrichterlichen Rechtssprüchen in Gang setzt und über den Angeklagten laufen läßt."[30] Zur Emmingerschen Justizreform vermerkt *Schwarz* in seinem einleitenden geschichtlichen Überblick: „Unbestreitbar war auch der Vorzug des neuen Schwurgerichts gegenüber seiner früheren Gestalt", da die Geschworenen nunmehr „vor versehentlichen oder rein gefühlsmäßigen Fehlsprüchen, die bisher häufig vorkamen, durch die Belehrung der erfahrenen Berufsrichter bewahrt"[31] werden konnten.

C. Die Zeit des Nationalsozialismus

Otto Schwarz war als StPO-Kommentator von 1928 (1. Aufl.) bis kurz vor seinem Tode 1960 tätig (22. Aufl. 1960), insbesondere also auch während der Zeit des Nationalsozialismus. Die Entwicklung des Strafprozeßrechts im Nationalsozialismus war einerseits durch ein Anwachsen staatsanwaltschaftlicher Macht, andererseits durch eine Schwächung der ordentlichen Gerichtsbarkeit gekennzeichnet.[32] Die Macht der Staatsanwaltschaft nahm beispielsweise dadurch zu, daß nunmehr neben dem Amtsrichter auch sie Zwangsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren anordnen konnte,[33] daß sie sogar gegen rechtskräftige Strafurteile Nichtigkeitsbeschwerde durch den Oberreichsanwalt, der dem Reichsjustizministerium unterstand, erheben konnte[34] und daß sie nach ihrer eigenen konkreten Straferwartung frei darüber entscheiden durfte, vor welchem Gericht sie wegen einer bestimmten Tat Anklage erheben wollte.[35]

Das Gericht, vor dem die Anklage erfolgte, konnte dabei auch eines der Sondergerichte sein, wie sie seit 1933 „zum Schutze von Volk und Staat"[36] und „zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung"[37] mit ständig erweitertem Zuständigkeitsbereich im ganzen Reich eingerichtet wurden, bis schließlich 1938 eine Verordnung ganz allgemein bestimmte: „Bei Verbrechen, die zur Zuständigkeit des Schwurgerichts oder eines niedrigeren Gerichts gehören, kann die Anklagebehörde Anklage vor dem Sondergericht erheben, wenn sie der Auffassung ist, daß mit Rücksicht auf die Schwere oder

---

[28] *Schwarz*, Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, 1. Aufl. 1928; 3. Aufl. 1933.
[29] *Schwarz* (Fn. 28), Vorwort, S. VI.
[30] *Schwarz* (Fn. 28), Vorwort VII.
[31] *Schwarz* (Fn. 28), S. 4.
[32] *E. Schmidt* (Fn. 13), § 354.
[33] Verordnung v. 13. 8. 1942.
[34] Zuständigkeits-Verordnung v. 21. 2. 1940.
[35] S. Fn. 34.
[36] Verordnung v. 28. 2. 1933.
[37] Verordnung v. 21. 3. 1933.

https://doi.org/10.17104/9783406731181-799 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

die Verwerflichkeit der Tat oder die in der Öffentlichkeit hervorgerufene Erregung die sofortige Aburteilung durch das Sondergericht geboten ist."[38] Da gegen Urteile der Sondergerichte generell kein Rechtsmittel eingelegt werden konnte, erlangte die Staatsanwaltschaft auf diese Weise eine nahezu grenzenlose Herrschaft über den Instanzenzug.[39] Zugleich war den Sondergerichten von 1933 an auch eine antizipierte Beweiswürdigung gestattet, eine Möglichkeit, die der Verfahrensbeschleunigung dienen sollte und die die ordentlichen Gerichte erst durch die Vereinfachungs-Verordnung vom 1. September 1939 zu Beginn des Zweiten Weltkriegs erhielten.[40] Durch dieselbe Verordnung wurden schließlich auch die Schöffen- und Schwurgerichte generell durch den Amtsrichter bzw. die Strafkammer ersetzt.[41]

Otto Schwarz hat die Rechtsentwicklung im Nationalsozialismus in seinem Kurzkommentar – verständlicherweise – recht vorsichtig begleitet: An die Stelle spürbarer Ablehnung tritt weitgehend bloße Deskription. Das Ziel der Eindämmung „überflüssiger Rechtsmittel und Beweisanträge" findet jedenfalls seine Zustimmung, da die nunmehr beseitigten Anreize zur Verfahrensverschleppung die „Krebsschäden unserer bisherigen Strafrechtspflege" gebildet hätten: „Schnelle Justiz, gute Justiz; dieser Grundsatz hat besondere Bedeutung für die Strafrechtspflege, vor allem in unserer heutigen Zeit."[42]

Sehr viel eindrucksvoller und mutiger fiel die Haltung eines anderen früher für den Verlag Otto Liebmann[43] und später für den Verlag C.H. Beck tätigen Autors zu den nationalsozialistischen Reformen im Bereich der Strafjustiz aus, nämlich von *Eduard Kern*. Obwohl er das Manuskript seiner „Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts" schon am 1. Januar 1945 abgeschlossen hatte, konnte das Werk wegen nachkriegsbedingter Schwierigkeiten zunächst nicht gedruckt werden.[44] *Eduard Kern* mußte es daher um ein Kapitel über die Entwicklung von 1945 bis 1950 erweitern, ehe es schließlich 1954 im Beck-Verlag erschien. Bereits 1936 hatte *Kern* „Die Grundgedanken des neuen Gerichtsverfassungsrechts" veröffentlicht, seine Antrittsrede an der Universität Tübingen, wohin er gewechselt war, nachdem er 1934-1936 Rektor an der Universität Freiburg war. Schon 1935 in Freiburg[45] und nochmals 1936 in den „Grundgedanken" sprach sich *Kern* klar „gegen das Führerprinzip in der Rechtsprechung" aus, da die „Findung des Rechts eine ganz anders geartete Tätigkeit als die Durchführung eines politischen Willens" sei.[46] „Es ist ferner dringend zu wünschen", so *Kern* 1936, „daß in Zukunft nicht noch mehr Sondergerichte auf Kosten der ordentlichen Gerichte geschaffen werden."[47]

---

[38] Verordnung v. 20. 11. 1938.
[39] *E. Schmidt* (Fn. 13), § 357.
[40] *E. Schmidt* (Fn. 13), § 355.
[41] Vgl. *Kern* (Fn. 16), § 53.
[42] *Schwarz* (Fn. 28), 11. Aufl. 1942, S. 6.
[43] *Kern*, Der gesetzliche Richter, 1927.
[44] *Kern* (Fn. 16), Vorwort V.
[45] *Kern*, Das Führertum in der Rechtspflege, 1935.
[46] *Kern*, Die Grundgedanken des neuen Gerichtsverfassungsrechts, 1936, S. 23.
[47] *Kern* (Fn. 46), S. 24.

https://doi.org/10.17104/9783406731181-799 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Kerns Hoffnung, daß die auf Verordnungen beruhenden Sondergerichte „wohl nur als vorübergehende Erscheinung“[48] anzusehen seien, wurde freilich von der weiteren Entwicklung widerlegt. Im Mai 1944 wandte sich *Kern* deswegen mit einer Denkschrift an das Reichsjustizministerium und führte mit unverhüllter Offenheit Klage dagegen, daß „andere Gerichte“, aber auch die „Gestapo“ und namentlich der „Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei“ mehr und mehr „in die Strafjustiz unmittelbar eingegriffen“ hätten. Auszüge aus der Denkschrift hat *Eduard Kern* dann 1954 in seiner im Beck-Verlag erschienenen Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts wörtlich zitiert:[49] „Es muß dem Ansehen der Gerichte abträglich sein, wenn schon in einem Gesetz gesagt wird, daß andere Gerichte oder Dienststrafgerichte oder Ehrengerichte an die Feststellungen der ordentlichen Gerichte nicht gebunden sind; es schadet aber auch der Autorität der Justiz, wenn die Verwaltung, besonders die Polizei, die Urteile der Gerichte als nicht maßgeblich ansieht.“[50] Eine ordentliche Gerichtsbarkeit, „die nur über solche Strafsachen entscheiden darf, die andere Stellen ihr zu überlassen für gut befinden, und die bei anderen strafbaren Handlungen, die zu ihrer Kenntnis kommen, mit gebundenen Armen zusehen muß, … kann sich keines hohen Ansehens erfreuen … der Justiz muß ihr stracker Lauf gelassen werden. Außerdem müssen die von der Justiz getroffenen Entscheidungen auch von den anderen staatlichen Stellen anerkannt werden.“[51]

D. Rechtszersplitterung und Wiederherstellung der Rechtseinheit nach dem Zweiten Weltkrieg

Nach 1945 betätigte *Eduard Kern* sich auf politischer Ebene in Tübingen für die dortigen Liberalen,[52] auf wissenschaftlicher Ebene erschienen 1949 im Beck-Verlag von ihm seine beiden Kurzlehrbücher zum Gerichtsverfassungsrecht einerseits und zum Strafverfahrensrecht andererseits. Zu diesem Zeitpunkt kurz vor Gründung der Bundesrepublik bestand zwar Rechtszersplitterung zwischen den vier Zonen, in die Deutschland aufgeteilt war. Dennoch konnte *Eduard Kern* bereits befriedigt feststellen:[53] „Die Zuständigkeit der Sondergerichte ist wieder auf die ordentlichen Gerichte übergegangen … Für die Zukunft ist wieder eine einheitliche Regelung der Gerichtsverfassung in allen Zonen anzustreben.“ Im einzelnen sei insbesondere eine „allgemeine Wiedereinführung der Schöffen- und Schwurgerichte (neuer Art)“ wünschenswert, wobei „die Auswahl der Schöffen und Geschworenen nicht durch die Parteien nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“ erfolgen dürfe. Die Erfahrungen mit der nationalsozialistischen Justizpolitik hätten gelehrt, daß das Gerichtsverfassungsgesetz nicht zu den „Nebengesetzen“

[48] *Kern* (Fn. 46), S. 25.
[49] *Kern* (Fn. 16), § 61, S. 278 ff.
[50] *Kern* (Fn. 16), § 61, S. 283.
[51] *Kern* (Fn. 16), § 61, S. 282.
[52] Vgl. *Jescheck*, Eduard Kern, in: Juristen im Portrait (Fn. 25), S. 469.
[53] *Kern*, Gerichtsverfassungsrecht, 1. Aufl. 1949, S. 174.

https://doi.org/10.17104/9783406731181-799 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zähle, sondern „als politisch heiß umstrittenes Grenzgebiet zwischen Verfahrensrecht und Verfassungsrecht" selbst „eines der wichtigsten Gesetze neben der Verfassungsurkunde" darstelle.[54]

Das am 1. Oktober 1950 in Kraft getretene Vereinheitlichungsgesetz[55] hob nicht nur endlich zahlreiche nationalsozialistisch geprägte Änderungen des Gerichtsverfassungs- und Strafverfahrensrechts wieder auf, z.B. die Strafprozeßnovelle von 1935, die Zuständigkeitsverordnung von 1940 und die während des Krieges ergangenen Vereinfachungsverordnungen. Sie stellte vielmehr entsprechend den Forderungen *Eduard Kern*s auch die Rechtseinheit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und des Strafverfahrens wieder her und sah für die Gewinnung von Schöffen und Geschworenen eine $^2/_3$-Mehrheit im Gemeinderat vor. Als besonders wichtige Konsequenz aus dem Gestapoterror der NS-Zeit wurde § 136a StPO eingeführt, um künftig alle Vernehmungsmethoden auszuschließen, welche die Willensbildungs- oder -betätigungsfreiheit des Beschuldigten beeinträchtigen. Schon in seiner im Beck-Verlag veröffentlichten Denkschrift von 1944 hatte *Eduard Kern* ziemlich unverblümt angeprangert: „Es wird auch viel über die Behandlung der Festgenommenen durch die Organe der Polizei bei Vernehmungen, bei Transporten, in Polizeigefängnissen und in den Konzentrationslagern erzählt."[56] Diese Behandlung werde „im deutschen Volke überwiegend als beunruhigend empfunden und abgelehnt."[57] Dementsprechend würdigt *Kern* die Einführung des neuen § 136a StPO in der 2. Auflage seines Beck-Kurzlehrbuchs zur StPO 1951 als „wertvolle echte" Reform „aus schmerzlichen Erfahrungen … Für die kommende endgültige Reform – die ausreifen muß –" sei mit dem Vereinheitlichungsgesetz „ein guter Ausgangspunkt gewonnen."[58]

E. Die Kleine Strafprozeßreform von 1964 als Beginn einer „Gesamtreform durch Teilreformen"

Tatsächlich ist die von *Kern* erwartete „endgültige Reform" im Sinne einer Totalnovation auf der Grundlage eines einheitlichen, neuen StPO-Entwurfs aber bis heute nicht gekommen. Zwar verharrten weite Teile der StPO damals immer noch auf dem Stand von 1879, was insbesondere angesichts deren Diskrepanz zu den seit 1949 gültigen grundgesetzlichen Verfahrensgarantien der Art. 103, 104 GG einen erheblichen und dringenden Reformbedarf aufwarf. Die verschiedenen Entwürfe zu einer Gesamtreform der StPO „aus einem Guß" seit Anfang des 19. Jahrhunderts[59] waren jedoch allesamt gescheitert, so daß das Bundesjustizministerium 1959 beschloß, zunächst nur eine „kleine Strafprozeßreform" im Vorgriff auf die für später geplante umfassende Reform in Angriff zu nehmen, um jeden-

[54] *Kern* (Fn. 53), Vorwort, S. 2.
[55] Vgl. dazu *Kern* (wie Fn. 16), § 64.
[56] *Kern* (Fn. 16), § 61, S. 280.
[57] *Kern* (Fn. 16), § 61, S. 279.
[58] *Kern*, Strafverfahrensrecht, 2. Aufl. 1951, S. 87 und 245.
[59] Vgl. dazu *Schmidt* (Fn. 13), §§ 339f.

https://doi.org/10.17104/9783406731181-799 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

falls schon einmal dem dringendsten und zwingendsten Novellierungsbedarf abzuhelfen.[60]

Als Vater des Strafprozeßänderungsgesetzes, in das diese Reformbemühungen 1964 schließlich mündeten, wird allgemein[61] ein Beck-Autor angesehen, nämlich *Theodor Kleinknecht*, von 1954–1963 Strafprozeßrechtsreferent im Bundesjustizministerium, wo er den Referentenentwurf konzipierte, der später die Grundlage für den Regierungsentwurf zum StPÄG bildete. *Kleinknecht* hatte den Beck'schen Kurzkommentar zur StPO, den *Otto Schwarz* von der 1. bis zur 22. Auflage (1928–1960) betreut hatte, nach dessen Tod übernommen und legte 1962 selbst die 23. Auflage vor. Damit vereinigte er in sich quasi in Personalunion die Rolle des Gesetzgebers und des Interpreten, desjenigen, der die Entwurfsbegründung eigenhändig verfaßt hat, und desjenigen, der mit ihrer Hilfe wiederum das Gesetz auszulegen hat. Das unter seiner Federführung entstandene StPÄG gilt noch heute als eine Art Kulminationspunkt liberaler Rechtsentwicklung.[62]

So wurde die Pflicht, den Beschuldigten darüber zu belehren, daß es ihm freistehe, nicht zur Sache auszusagen oder einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen, auf alle Vernehmungsorgane ausgedehnt. Der Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör wurde auch auf gerichtlich angeordnete Maßnahmen außerhalb der Hauptverhandlung ausgeweitet; selbst wenn eine vorherige Anhörung den Zweck der Maßnahme gefährdet hätte, mußte doch zumindest eine nachträgliche Anhörung durch das Gericht stattfinden. Dem Verteidiger wurde ein Recht auf Einsicht in die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten sowie auf freien und unüberwachten Verkehr mit seinem inhaftierten Mandanten garantiert. Die notwendige Verteidigung unabhängig von einem Antrag des Beschuldigten wurde auf alle Verbrechen sowie erstinstanzlich-landgerichtlichen Verfahren erstreckt. Auch das Recht der Untersuchungshaft wurde grundlegend reformiert, um Haftdauer und -häufigkeit zu verringern und dabei insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Geltung zu verschaffen.[63]

Daß ihm das „Recht der Untersuchungshaft" ein besonderes Anliegen war, zeigt neben mehreren darauf bezogenen Aufsätzen insbesondere auch die gleichnamige Monographie, die *Kleinknecht*, mittlerweile pensionierter Generalstaatsanwalt in Nürnberg und Honorarprofessor an der Universität Erlangen-Nürnberg, 1977 in der Beck'schen NJW-Schriftenreihe gemeinsam mit Oberstaatsanwalt *Georg Janischowsky* veröffentlichte: „Der Freiheitsentzug als der einschneidendste strafprozessuale Eingriff darf immer nur das letzte Mittel zur Verfahrenssicherung sein."[64]

Der liberal-rechtsstaatliche Geist, der *Theodor Kleinknecht* kennzeichnete, erweist sich auch an seinem Einsatz für ein informelles Schuldinterlokut bei der Durchführung der Hauptverhandlung: Größere Verfahrenstransparenz und „prozessuale Fürsorge für den Angeklagten" ließen es regelmäßig vorzugswürdig erscheinen, auf einer ersten Stufe zunächst nur über die für den Schuldspruch erheblichen

---

[60] Vgl. *Rieß*, Das StPÄG 1964, FS für Theodor Kleinknecht, 1985, S. 357.
[61] Etwa von *Rieß* (Fn. 60), S. 355.
[62] Vgl. dazu *Rieß* (Fn. 60), S. 359.
[63] Dazu insgesamt ausführlich *Rieß* (Fn. 60), S. 360 ff.
[64] *Kleinknecht/Janischowsky*, Das Recht der Untersuchungshaft, 1977, Vorwort.

https://doi.org/10.17104/9783406731181-799 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Umstände Beweis zu erheben und die darauf bezogenen Plädoyers einzuholen, und erst anschließend auf einer zweiten Stufe erforderlichenfalls die für die Rechtsfolgenentscheidung bedeutsamen Umstände zu ermitteln und nur auf sie bezogen nochmals plädieren zu lassen.[65] Für ein derartiges Vorgehen in der Hauptverhandlung hat *Kleinknecht* durch die von ihm wesentlich mitgestaltete Regelung des § 243 StPO im Rahmen des StPÄG 1964 immerhin den notwendigen Spielraum eröffnet.[66]

Die Bewertung des StPÄG im Schrifttum war zunächst recht skeptisch, teilweise sogar scharf ablehnend: Verbreitet war die kritische Titulierung des StPÄG als „Verbrecherschutzgesetz."[67] Auch *Eduard Kern* fragte sich und seine Leser, ob der Gesetzgeber des StPÄG „nicht übersehen hat, daß es auch zu den Aufgaben des Strafverfahrens gehört, einen Schuldigen der verdienten Strafe zuzuführen und die Gesellschaft vor ihm zu schützen. Ob nicht manche Neuerung, wie der Hinweis an den Beschuldigten, daß er sich schon vor seiner ersten Vernehmung mit einem Verteidiger besprechen könne, einer wirksamen Strafverfolgung zuwiderläuft und ob sich die Zahl der Fälle, die nicht aufgeklärt werden können, noch vermehrt, muß die Zukunft zeigen."[68]

Diese Bedenken mochte *Claus Roxin* in der von ihm betreuten 9. Auflage des Kurzlehrbuchs von 1969 nicht übernehmen, das fortan bis zur 14. Auflage 1976 unter dem Verfassernamen *Kern/Roxin* erschien und ab der 15. Auflage 1979 nur noch den Namen *Roxin*s trug: „Bei einer Gesamtbeurteilung des Gesetzes wird man sagen müssen, daß es unter dem Gesichtspunkt rechtsstaatlicher Verfahrensgestaltung beachtliche Fortschritte gebracht hat. Freilich … wird gegen die polizeiliche Belehrungspflicht und die Erschwerung der Haftvoraussetzungen geltend gemacht, daß durch sie die Wirksamkeit der Strafverfolgung zu sehr gemindert werde. Aber diese Einwände schlagen nicht durch: Denn es ist ein selbstverständliches Gebot fairen Verfahrens, den Beschuldigten nicht dadurch zu überführen, daß man ihm die Kenntnis seiner prozessualen Rechte vorenthält. Und wenn darauf hingewiesen wird, daß die strengen Haftvoraussetzungen manchem Schuldigen zugute kommen, so ist das nur der selbstverständliche Preis für das vorrangige Ziel, eine größere Zahl ungerechtfertigter Verhaftungen zu vermeiden. Unsere Gesellschaft ist nicht so sehr von der Kriminalität bedroht, daß man das Freiheitsinteresse des Einzelnen hier nicht in den durch das StPÄG gezogenen Grenzen als überwiegend ansehen dürfte."[69]

Inhaltlich modifizierte *Roxin* das an ihn übergangene Werk *Kern*s also teilweise deutlich, während er dessen Aufbau und Gliederung weitgehend unverändert ließ.[70] Es blieb also insbesondere bei dem systematischen Fortschreiten vom Allgemeinen (Grundsätze des Strafverfahrens, Verfahrensbeteiligte, Beweismittel und

---

[65] *Kleinknecht*, Strafprozeßordnung, 35. Aufl. 1981, § 244 Rn. 22 ff., *ders*., FS für Ernst Heinitz, 1972, S. 651 ff.

[66] *Rieß* (Fn. 60), S. 370.

[67] Dokumentiert von *Rieß* (Fn. 60), S. 359.

[68] *Kern* (Fn. 58), 7. Aufl.: 1965, S. 309; 8. Aufl.: 1967, S. 322.

[69] *Kern/Roxin*, Strafverfahrensrecht, 9. Aufl. 1969, S. 324.

[70] *Kern/Roxin* (Fn. 69), Vorwort, S. V.

https://doi.org/10.17104/9783406731181-799 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Zwangsmaßnahmen) zum Besonderen (Verfahrensabschnitte, Instanzenzug, besondere Verfahrensarten), für das sich schon *Ullmann* 1893 ebenfalls im Beck-Verlag entschieden hatte.[71] Das Studienbuch von *Roxin* wurde allerdings in seiner Anschaulichkeit und damit Verständlichkeit dadurch unterstützt, daß er seit 1967 auch das Strafprozeßrecht in der Reihe „Prüfe dein Wissen", begründet von *Heinrich Schönfelder* 1929 ebenfalls im Beck-Verlag,[72] betreute. Im PdW-Band wird das Strafprozeßrecht von *Roxin* erstens rein fallbezogen und zweitens entsprechend der Chronologie des Verfahrens vermittelt. Der Allgemeine Teil der StPO mit seiner Prinzipien- und Institutionenlehre wird also nicht für sich behandelt, sondern in die Schilderung des Verfahrensablaufs, beginnend mit dem Vorverfahren, einbezogen. Studienbuch und PdW-Band sind zwar einerseits unabhängig voneinander nutzbar, verweisen aber andererseits ständig aufeinander, so daß sie letztlich doch ein didaktisches Gesamtkonzept ergeben.[73] Zu diesem Gesamtkonzept gehört schließlich auch noch die StPO-Textausgabe aus der Reihe Beck-Texte im dtv, seit der 1. Auflage von 1965 mit einer Einführung ebenfalls von *Claus Roxin* versehen.

Die angesprochenen strafprozessualen Werke werden nunmehr seit nahezu 40 Jahren von *Roxin* betreut. Das Studienbuch zum Strafverfahrensrecht liegt mittlerweile in 25. Auflage (1998) vor und ist ins Spanische, Japanische und Chinesische übersetzt worden. Damit sowie aufgrund seiner zahlreichen Abhandlungen in Zeitschriften, Sammelwerken und Festschriften avancierte *Roxin* auch im formellen (wie im materiellen) Strafrecht zur „unbestrittenen ersten Autorität in Strafrechtsfragen … nicht nur in der deutschen, sondern auch in der internationalen Strafrechtswissenschaft," so das Vorwort der Festschrift zu seinem 70. Geburtstag am 15. Mai 2001. *Roxin* war vor allem zu keinem Zeitpunkt nur deskriptiv, analytisch und systematisierend in bezug auf das jeweils geltende Strafverfahrensrecht tätig, sondern immer auch in kriminalpolitischer Hinsicht um dessen Fortentwicklung und rechtsstaatliche Verbesserung bemüht. Das Streben des Gesetzgebers nach einer strafprozessualen „Gesamtreform durch Teilreformen"[74] wurde von *Roxin* über die letzten vier Jahrzehnte hinweg stets anstoßgebend und in konstruktiver Weise korrigierend, im nachhinein allerdings auch häufig kritisch begleitet.

Die Rolle *Roxin*s als Kriminalpolitiker tritt besonders deutlich durch seine Mitwirkung an den verschiedenen Alternativentwürfen zum materiellen ebenso wie zum formellen Strafrecht hervor. In strafprozessualer Hinsicht sind hier etwa die im Beck-Verlag erschienenen Alternativentwürfe über „Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmefreiheit" (1996), „Reform des Ermittlungsverfahrens" (2001) und neuestens über „Strafjustiz und Medien" (2004) zu erwähnen: Das Ziel dieser Entwürfe sei die „Konzeption eines neuen, modernen Anforderungen genügenden Strafprozeßrechts, das unsere mehr als 100 Jahre alte Strafprozeßordnung ablösen und Rechtsstaatlichkeit und Effektivität der Strafverfolgung zu einer dem gesamteuropäischen Standard entsprechenden Synthese bringt."[75] Jeweils mit

---

[71] Vgl. oben I.
[72] 1. Aufl. zum Strafprozeßrecht: 1933.
[73] So auch *Roxin* selbst (Fn. 69), Vorwort, S. VI.
[74] Vgl. dazu *Rieß* (Fn. 60), S. 357.
[75] AE Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmefreiheit, 1996, Vorwort, S. V.

https://doi.org/10.17104/9783406731181-799 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

einem „Teilstück ein Modell für die künftige Strafprozeßreform zu liefern,“[76] war auch das Anliegen früherer unter *Roxins* Mitwirkung entstandener Alternativentwürfe, z.B. zur „Reform der Hauptverhandlung“ (1985) oder zu einem „Strafverfahren mit nichtöffentlicher Hauptverhandlung“ (1980).

F. Die Entstehung des StrVollzG

Bereits am 1966 entstandenen, ersten und bekanntesten Alternativentwurf überhaupt, der sich auf den Allgemeinen Teil des StGB bezog, war *Roxin* als damals 35jähriger Hochschullehrer beteiligt. § 37 Abs. 1 dieses Alternativentwurfs schlug vor, die „Wiedereingliederung des Verurteilten in die Rechtsgemeinschaft“ zum Vollzugsziel der Freiheitsstrafe zu erklären. Darüber hinaus sollten auch die wichtigsten Vollzugsgrundsätze im StGB selbst geregelt werden: „Das Nähere bestimmt das Vollzugsgesetz“ (§ 38 Abs. 3 AE).

Ein derartiges bundeseinheitliches Strafvollzugsgesetz existierte jedoch bis zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht; seit dem 1. Dezember 1962 orientierten sich die Vollzugspraxis und -rechtsprechung vielmehr an einer zwischen den Bundesländern vereinbarten speziellen Dienst- und Vollzugsordnung, die die seit Ende des Zweiten Weltkriegs bestehende Rechtszersplitterung in diesem Bereich beseitigen sollte.[77] Daß der Bund trotz seiner strafrechtlichen Gesetzgebungskompetenz ein Strafvollzugsgesetz bisher für entbehrlich erachtet hatte, lag vor allem an der Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis, die im öffentlichen Recht vorherrschte. Danach befand sich der Strafgefangene in einem spezifischen Unterwerfungs- und Pflichtenverhältnis zum Staat, kraft dessen er jede Rechtsbeschränkung hinzunehmen hatte, die „zur Erreichung der Strafzwecke und wegen der durch sie bestimmten Natur des Anstaltsverhältnisses notwendig ist.“[78] Auch wenn eine Grundrechtseinschränkung der Verfassung zufolge nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig sei, so gelte dieser Gesetzesvorbehalt nicht für die Grundrechte von Strafgefangenen, da hier eine eigenständige, implizite Eingriffsermächtigung des Staates anzunehmen sei, ohne daß es dafür einer gesetzlichen Grundlage bedürfe.

Die durch den Alternativentwurf von 1966 angestoßene Diskussion, ob sich ein spezielles Strafvollzugsgesetz tatsächlich bereits aufgrund der bloßen Eingliederung des Strafgefangenen in ein besonderes Gewaltverhältnis erübrige, führte erstens dazu, daß der damalige Bundesjustizminister *Gustav Heinemann* eine Strafvollzugskommission einsetzte, und zweitens dazu, daß der 48. Deutsche Juristentag sich 1970 mit dem Thema befaßte. In seinem Gutachten für diesen Juristentag gelangte *Heinz Müller-Dietz*,[79] späterer Beck-Kommentator des StrVollzG, zu der Auffassung, daß der Erlaß eines Strafvollzugsgesetzes nicht nur kriminalpolitisch wün-

[76] S. Fn. 75.
[77] Vgl. dazu *Calliess/Müller-Dietz*, Strafvollzugsgesetz, 1977, Einleitung Rn. 8ff.
[78] *KG* NJW 1969, 672.
[79] *Müller-Dietz*, Mit welchem Hauptinhalt empfiehlt es sich, ein Strafvollzugsgesetz zu erlassen? Gutachten C zum 48. DJT, 1970.

https://doi.org/10.17104/9783406731181-799 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

schenswert, sondern „verfassungsrechtlich geboten" sei:[80] „Rechtsstaatlichkeit, auf den Vollzug gemünzt, heißt exakte Fixierung der Grenzen, die von Verfassungs wegen dem Staat gegenüber dem Gefangenen zu ziehen sind … Auszugehen ist dabei von der These, daß die im Grundgesetz formulierten staatsgerichteten Abwehrrechte grundsätzlich auch für den Gefangenen gelten. So wenig die strafrichterliche Verurteilung die Grundrechte des Betroffenen zur Disposition der Vollzugsbehörde stellt, so wenig läßt sich aus dem sogenannten besonderen Gewaltverhältnis, das als Grundlage für Grundrechtseinschränkungen a limine abzuweisen ist, ein allgemeiner Grundrechtsvorbehalt ableiten"[81]. „Ich habe keinen Zweifel daran", so *Müller-Dietz* 1971, „daß das BVerfG den bisherigen gesetzlosen Zustand auf dem Gebiet des Strafvollzugs nicht mehr lange tolerieren wird."[82]

Ein gutes Jahr später, am 14. März 1972, war es soweit und das *BVerfG* verwarf unter Berufung auf *Müller-Dietz* und *Schüler-Springorum* die „traditionelle Ausgestaltung des Strafvollzugs als eines besonderen Gewaltverhältnisses", die es „zuließ, die Grundrechte des Strafgefangenen in einer unerträglichen Unbestimmtheit zu relativieren … Die Grundrechte von Strafgefangenen können also nur durch oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden."[83] Für die Schaffung des somit notwendigen StrVollzG setzte das BVerfG dem Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis zum planmäßigen Ende der 6. Legislaturperiode im Herbst 1973,[84] die aber wegen des vorzeitigen Endes dieser Legislaturperiode schließlich bis zum 1. Januar 1977 verlängert wurde.[85]

Um das so unter Termindruck geratene Gesetzgebungsverfahren aus wissenschaftlicher Sicht zu beeinflussen, legte der für die Alternativentwürfe zuständige Arbeitskreis von Strafrechtsprofessoren, zu dem unter anderem *Rolf-Peter Calliess, Horst Schüler-Springorum* und *Claus Roxin* gehörten, 1973 den AE-StrVollzG vor, der sich von dem damaligen Regierungsentwurf deutlich absetzte: Der Regierungsentwurf könne „wenig oder nichts dazu beitragen, dem Strafgefangenen die Fähigkeit zu einem Leben in der Freiheit zu vermitteln, das ihn nicht wieder mit dem Gesetz in Konflikt bringt." Dazu bedürfe es vielmehr eines umfassenden – und kostenintensiven – Angebots an Hilfe und „Einwirkung auch auf die in der Person des Rechtsbrechers liegenden Ursachen der Kriminalität … Dem dafür erforderlichen Kostenaufwand stünden jedoch diejenigen Einsparungen gegenüber, die sich langfristig aus einer Senkung der Rückfallziffern ergeben würden."[86]

Trotz dieser langfristigen Verheißungen nahm das StrVollzG, das am 1. Januar 1977 – unter Ausschöpfung der vom BVerfG gesetzten Frist bis zur letzten Sekunde – schließlich in Kraft trat, doch eher auf die kurzfristigen Kostenvorteile Rücksicht, die sich mit dem Regierungsentwurf verbanden. Ganz im Sinne der Alternativentwürfe heißt es aber nunmehr in § 2 StrVollzG immerhin: „Im

[80] Ebenso *Müller-Dietz,* NJW 1972, 1163.
[81] *Müller-Dietz*, Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform, 1970, S. 86.
[82] Abgedruckt in *Müller-Dietz*, Wege zur Strafvollzugsreform, 1972, S. 94.
[83] *BVerfGE* 33, 10 f.
[84] *BVerfGE* 33, 13.
[85] *BVerfGE* 40, 284.
[86] AE-StrVollzG, 1973, Vorwort S. 3.

https://doi.org/10.17104/9783406731181-799 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel)". Normative Zielkonflikte zwischen dem Behandlungsziel der „Resozialisierung" und etwaigen weiteren Vollzugszielen wie „Sühne für begangenes Unrecht" oder „Sicherung der Allgemeinheit" sollte es entgegen dem Regierungsentwurf zum Strafvollzugsgesetz und der früheren Dienstvollzugsordnung nicht mehr geben.[87]

Wie kein anderer waren *Rolf-Peter Calliess* (als Mitverfasser des AE 1973) und *Heinz Müller-Dietz* dazu berufen, dieses StrVollzG wissenschaftlich zu würdigen – und bereits im Frühjahr 1977, wenige Monate nach Inkrafttreten des StrVollzG, hatten beide die 1. Auflage des Beck'schen Kurzkommentars zum StrVollzG fertig gestellt. Innerhalb dieser Kommentierung kam es ihnen insbesondere darauf an, „über den Formalcharakter der Gesetzesvorbehalte hinaus" auch die materialen verfassungsrechtlichen Begrenzungen für legislatorische Eingriffe in die Grundrechte der Gefangenen sichtbar zu machen: „Einmal verbietet die verfassungsrechtliche Wertordnung einen bloßen Sicherungsvollzug, der auch den rückfallverhütender Behandlung bedürftigen und fähigen Gefangenen lediglich sicher verwahrt. Zum zweiten wäre ein Vollzug unzulässig, der den Gefangenen ausschließlich zum Objekt therapeutischer Experimente stempeln würde. Ferner wäre auch ein Vergeltungsvollzug, der lediglich Übel um des Übels willen zufügen würde, mit dem GG unvereinbar. Schließlich müßte ein vorrangig auf den Grundsatz individueller Abschreckung beruhender Vollzug als verfassungswidrig angesehen werden … Nicht nur der Täter hat ein Interesse an der Resozialisierung, das ihm aus dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 GG erwächst und dem die sozialstaatliche Verpflichtung der Vollzugsverwaltung entspricht, die Ressourcen dafür zur Verfügung zu stellen. Vielmehr hat auch die Gesellschaft selbst um des eigenen Schutzes willen ein unmittelbares Interesse daran, daß der Täter nicht wieder rückfällig wird und seine Mitbürger und die Gemeinschaft schädigt."[88] Der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten stelle also kein eigenständiges Vollzugsziel neben der Resozialisierung – und damit unter Umständen in Konflikt mit ihr – dar, sondern ergebe sich nach der Konzeption des Gesetzgebers quasi von selbst aus einer geglückten Resozialisierung als deren Reflex.

G. Roll back-Reformen ab 1975 als Reaktion auf Terrorismus und Organisierte Kriminalität

„Unsere Gesellschaft ist nicht so sehr von der Kriminalität bedroht, daß man das Freiheitsinteresse des einzelnen hier nicht in den durch das StPÄG gezogenen Grenzen als überwiegend ansehen dürfte,"[89] hatte *Claus Roxin* 1969 mutig formuliert. Dieser Mut verließ Politik und Gesellschaft jedoch schon wenige Jahre später, als es um die strafrechtliche Bekämpfung und strafprozessuale Aufarbeitung des

[87] *Calliess/Müller-Dietz* (Fn. 77), § 2 Rn. 4.
[88] *Calliess/Müller-Dietz* (Fn. 77), Einleitung Rn. 28 und § 2 Rn. 5.
[89] Vgl. Fn. 69.

https://doi.org/10.17104/9783406731181-799 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

RAF-Terrorismus ging. Der damalige Innenminister *Hans-Dietrich Genscher* erklärte die RAF-Terroristen zum „Staatsfeind Nr. 1", aufgrund der Berichterstattung in den Medien entstand in der Bevölkerung der Eindruck, der Rechtsstaat sei diesen neuen Herausforderungen in seiner derzeitigen Verfassung nicht gewachsen. An die Stelle der ersten Generation von RAF-Terroristen trat später die zweite, an deren Stelle im Zuge der Globalisierung wiederum die grenzübergreifend tätige Organisierte Kriminalität und der Internationale Terrorismus fundamentalistisch-islamistischer Provenienz. Im Konflikt zwischen den Sicherungsinteressen der Allgemeinheit und den Interessen des individuell von einer Strafverfolgung Betroffenen bestand verstärkt die Tendenz, den Belangen einer effektiven, funktionstüchtigen Strafrechtspflege den Vorrang einzuräumen. Die „durch das StPÄG gezogenen Grenzen", in denen es das „Freiheitsinteresse des Einzelnen als überwiegend ansehen" wollte[90] gegenüber dem Sicherungsinteresse der Allgemeinheit, erschienen zunehmend als zu liberal und mißbrauchsanfällig abgesteckt, als bloße „Gutwetter-Regelungen", die dem nunmehr eingetretenen „Ernstfall" nicht standhielten.

Einem Terrorismus gegenüber, dessen Opfer potentiell jeder sein kann, und von dem jeder sich gleichermaßen bedroht fühlt, werden die staatlichen Strafverfolgungsorgane nicht mehr als zu bändigende Gefahr (auch) für die eigene Freiheitssphäre wahrgenommen, sondern als einzig erfolgversprechender und deshalb möglichst durchschlagskräftig auszugestaltender Schutz. Je bedrohter und ohnmächtiger sich der Einzelne angesichts der vom Terrorismus ausgehenden Gefahren erlebt, desto eher wird er mit der Entfesselung des staatlichen Leviathans aus seinen rechtsstaatlichen Schranken einverstanden sein, damit dieser ihm bürgerliche Sicherheit vor dem außerhalb der eigenen Ordnung stehenden, rechtsstaatlicher Garantien unwürdigen „Feind" gewährleisten kann.

In ihrem vom Beck-Verlag veröffentlichten „Grundriß der Strafrechtsgeschichte" sprechen *Rüping/Jerouschek* von einer „Law and Order-Bewegung"[91], um das Strafverfahrensrecht zu kennzeichnen, das aufgrund einer solchen Wagenburg-Mentalität innerhalb der Bevölkerung typischerweise entsteht: Bereits mit Wirkung zum 1. Januar 1975 wurden unter dem Eindruck des Baader-Meinhof-Verfahrens Möglichkeiten einer Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten und eines Ausschlusses des Verteidigers geschaffen sowie die in Betracht kommenden Ordnungsmittel verschärft.[92] Um es den Strafverfolgungsorganen zu ermöglichen, sich auf die Bekämpfung der eigentlichen Schwerkriminalität zu konzentrieren, und sie davor zu bewahren, sich mit der Bekämpfung von Kleinkriminalität zu verzetteln, wurde die Verfahrenseinstellung nach dem Opportunitätsprinzip durch Schaffung des § 153a StPO erheblich erleichtert.[93] Daß die Zahl der Laienrichter innerhalb des Schwurgerichts von sechs auf zwei reduziert wurde und diese so gegenüber den drei Berufsrichtern in die Minderheit gerieten,[94] sollte ebenfalls der

[90] Vgl. Fn. 69.
[91] *Rüping/Jerouschek*, Grundriß der Strafrechtsgeschichte, 4. Aufl. 2002, S. 128.
[92] Gesetz zur Ergänzung des 1. StVRG vom 20. 12. 1974, BGBl. I, S. 3686.
[93] Einführungsgesetz zum StGB vom 2. 3. 1974, BGBl. I, S. 469.
[94] 1. StVRG vom 9. 12. 1974, BGBl. I, S. 3393.

https://doi.org/10.17104/9783406731181-799 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

erstrebten Effektuierung der Strafrechtspflege dienen: Professionellen Verbrechern muß eben auch ein professionell besetztes Gericht gegenüberstehen.

1976 wurde die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung in den Kreis der schweren Taten aufgenommen, bei denen ein dringender Verdacht, sie begangen zu haben, nach § 112 Abs. 3 StPO regelmäßig bereits als solcher einen Haftgrund begründet.[95] 1977 erging dann das Kontaktsperregesetz, das auf die Erfahrungen im sog. „Deutschen Herbst" (Schleyer-Entführung und -Ermordung, Mogadischu und Stammheim) reagierte und jeglichen schriftlichen und mündlichen Verkehr potentieller Mitglieder einer terroristischen Vereinigung mit der Außenwelt während laufender terroristischer Aktivitäten zu unterbinden erlaubte.[96] 1978 wurde die sog. „Trennscheibe" für Gespräche zwischen potentiellen Mitgliedern einer terroristischen Vereinigung und deren Verteidigern eingeführt sowie die Wohnungsdurchsuchung bei Dritten zwecks Ergreifung von Mitgliedern terroristischer Vereinigungen erleichtert.[97] Auch die Möglichkeit, Kontrollstellen auf öffentlichen Straßen einzurichten, sowie ab 1987 die Schleppnetzfahndung[98] sollten insbesondere der Ergreifung potentieller Terroristen dienen. Ebenfalls 1987 wurde die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte und damit auch des Generalbundesanwalts durch das Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus auf sämtliche Straftaten aus diesem Bereich ausgedehnt und damit zentralisiert.[99] 1989 folgte dann eine zeitlich befristete Kronzeugenregelung für terroristische Straftaten,[100] die 1996 auch auf Organisierte Kriminalität erstreckt wurde, 1999 aber – weil im wesentlichen erfolglos – vom Gesetzgeber nicht weiter verlängert wurde.

Zahlreiche weitere Ermittlungsmethoden sind durch die beiden Gesetze zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität von 1992 und 1998 eingeführt worden, namentlich die Rasterfahndung, der Datenabgleich, der Einsatz technischer Mittel und verdeckter Ermittler, die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung[101] und schließlich der sogenannte „große Lauschangriff" zur akustischen Wohnraumüberwachung[102]. Diese Entwicklung wurde flankiert durch das Bemühen, die strafjudiziellen Kapazitäten möglichst auf die schwereren Kriminalitätsformen zu konzentrieren und die Strafrechtspflege dafür im Gegenzug bei Alltagskriminalität zu entlasten. Zu diesem Zweck wurden die staatsanwaltschaftlichen Kompetenzen zur Verfahrenseinstellung immer mehr erweitert[103] sowie das Strafbefehls- und das beschleunigte Verfahren mit ihren erleichterten Beweisführungsmöglichkeiten deutlich ausgedehnt.[104]

---

[95] Gesetz zur Änderung des StGB und der StPO vom 18. 8. 1976, BGBl. I, S. 2181.
[96] §§ 31 ff. EGGVG vom 14. 4. 1978, BGBl. I, S. 497.
[97] Gesetz zur Änderung der StPO.
[98] Gesetz zur Änderung der StPO vom 19. 4. 1986, BGBl. I, S. 537.
[99] Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus vom 19. 12. 1986, BGBl. I, S. 2566.
[100] Art. 4 StRÄndG vom 9. 6. 1989, BGBl. I, S. 1059.
[101] Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. 7. 1992, BGBl. I, S. 1302.
[102] Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4. 5. 1998, BGBl. I, S. 845.
[103] Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. 1. 1993, BGBl. I, S. 50.
[104] Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. 10. 1994, BGBl. I, S. 3186.

https://doi.org/10.17104/9783406731181-799 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Insgesamt muß festgestellt werden, daß der Gesetzgeber durch sein ab 1975 verfolgtes Konzept der „Gesamtreform durch Teilreformen“[105] die StPO in den folgenden drei Jahrzehnten weit stärker verändert hat als in den fast 100 Jahren seit ihrem Inkrafttreten 1879. Dieser Ausweis gesetzgeberischer Leistungsfähigkeit betrifft allerdings zunächst allein die Quantität der umgesetzten Reformen, nicht deren Qualität. Unter qualitativen Gesichtspunkten wurden die geschilderten Reformen vielmehr gerade von *Roxin* in seinem Studienbuch häufig durchaus kritisch beurteilt: So notwendig es sei, den Terrorismus und die Organisierte Kriminalität wirksam zu bekämpfen, „so wichtig ist es auch, bei ihrer Verfolgung keine rechtstaatlich gebotenen Garantien eines justizförmigen Strafprozesses zu gefährden oder gar preiszugeben.“[106] Die Ermöglichung des großen Lauschangriffs sei unter diesem Aspekt beispielsweise „sehr bedenklich, weil sie für die davon Betroffenen die Privat- und Intimsphäre in der Wohnung – und damit in einem besonders sensiblen und bisher grundrechtsgeschützten Bereich – praktisch aufhebt. Die Ermittlungserfolge, die man sich davon verspricht, werden kaum eintreten.“[107] Auch zur 1992 geschaffenen Erlaubnis für verdeckte Ermittler, die Wohnung des Beschuldigten mit dessen erschlichenem Einverständnis zu betreten, äußert sich *Roxin* ablehnend: „Richtigerweise wird man sagen müssen, daß § 110c S. 1 verfassungswidrig ist. Denn im Betreten der Wohnung durch den Polizeibeamten liegt ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 13 GG. Dieser Eingriffscharakter wird dem polizeilichen Vorgehen auch nicht durch eine Einwilligung des Hausrechtsinhabers genommen. Denn es liegt ein rechtsgutsbezogener Irrtum des Wohnrechtsinhabers vor, wenn diesem verschleiert wird, warum er den Gast in seine grundrechtlich geschützte Sphäre einläßt (nämlich um eine staatliche Ausforschung zu ermöglichen).“[108]

Die 1975 erfolgte, rechtspraktisch besonders bedeutsame Einführung des § 153a StPO ist wegen der durch sie eröffneten Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung gegen Geldauflage vielfach als „Kommerzialisierung der Strafrechtspflege“ kritisiert worden.[109] Auch *Roxin* macht verschiedene Einwände gegen diese Durchbrechung des Legalitätsprinzips geltend: „Besonders bedenklich stimmt, daß die Erfüllung der Auflagen und Weisungen zwar theoretisch freiwillig, praktisch aber wegen des sonst drohenden Strafverfahrens mit einem an § 136a heranreichenden Zwang durchgesetzt wird. Außerdem bestehen gegen die Vorschrift auch schwere verfassungsrechtliche Bedenken. Sie verstößt wegen der Unbestimmtheit der Einstellungsvoraussetzungen gegen Art. 103 Abs. 2 GG (Bestimmtheitsgebot) und verletzt den Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 3, 92 GG); denn ein erheblicher Teil der Kriminalität wird hier praktisch der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung zugewiesen. Empirische Untersuchungen haben ergeben, daß sich in der bisherigen Praxis die soziale Stellung des Beschuldigten zwar nicht unmittelbar, wohl aber über eine geschickte Verteidigungsstrategie einstellungsförderlich auswirkt.“[110]

---

105 Begründung zum 1. StVRG, BT-Drs. 7/551, S. 32.
106 *Roxin* (Fn. 15), S. 535.
107 *Roxin* (Fn. 15), S. 61.
108 *Roxin* (Fn. 15), S. 63.
109 Vgl. *Schmidhäuser,* JZ 1973, S. 529.
110 *Roxin* (Fn. 15), S. 89.

https://doi.org/10.17104/9783406731181-799 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Der oben erwähnte,[111] unter *Roxin*s Mitwirkung entwickelte Alternativentwurf einer Novelle zur StPO von 1980 schlug aus den genannten Gründen die Wiederabschaffung des § 153a StPO und seine Ersetzung durch ein nichtöffentliches richterliches Verfahren vor. Der Gesetzgeber ist diesem Vorschlag nicht gefolgt, sondern hat die Einstellungsmöglichkeiten nach § 153a StPO im Gegenteil 1993 durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz noch erweitert, indem dafür nicht mehr „geringe Schuld", sondern nur noch gefordert wird, daß „die Schwere der Schuld nicht entgegensteht." Angesichts dieser gesetzgeberischen Wertung verzichtete der Alternativentwurf zur „Reform des Ermittlungsverfahrens" von 2001, veröffentlicht im Beck-Verlag, nunmehr auf die Forderung nach einer völligen Abschaffung des § 153a StPO und begnügte sich statt dessen mit einer Präzisierung der Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung nach dieser Norm: An die Stelle der sehr unbestimmten Klausel, daß die Schwere der Schuld einer Verfahrenseinstellung nicht entgegenstehen dürfe, soll nunmehr eine klare Obergrenze treten, nämlich daß die konkrete Straferwartung 180 Tagessätze Geldstrafe nicht überschreitet. Zudem soll das unbegrenzte Ermessen, das der geltende § 153a StPO den Strafverfolgungsorganen für eine Verfahrenseinstellung einräumt („kann"), durch eine Bezugnahme auf bestimmte spezial- und generalpräventive Belange ersetzt werden.[112]

H. „Neue Unübersichtlichkeit" auch im Verlag C.H. Beck als Reaktion auf die „Gesetzesflut"

Beck-Autoren waren und sind also ständig bemüht, dem Gesetzgeber gedanklich vorzuarbeiten, ihn zu Korrekturen zu veranlassen und so die Qualität des geltenden Strafverfahrensrechts im Sinne von mehr Rechtsstaatlichkeit zu verbessern. Neben dieser Einwirkung auf den Gesetzgeber steht aber als nicht weniger wichtige wissenschaftliche Aufgabe die dogmatische und systematisierende Aufarbeitung der jeweils beschlossenen Reformen, ihre informationelle Vermittlung an die Praxis sowie didaktische Aufbereitung für die Studierenden. Auch dieser Aufgabe haben sich die Beck-Autoren trotz der in den letzten Jahrzehnten über sie hereingebrochenen „Gesetzesflut" stets gestellt. Die zunehmende Ausdifferenzierung und Engmaschigkeit der Gesetzesmaterie hat allerdings zu einer entsprechenden Ausdifferenzierung und Engmaschigkeit der im Beck-Verlag erschienenen strafprozessualen Angebotspalette geführt. Längst sind weitere Lehrwerke im Beck-Verlag neben das Studienbuch von *Claus Roxin* getreten:

In der Reihe „Grundrisse des Rechts" etwa gibt es seit 1993 auch einen Band zum „Strafprozeßrecht" von *Friedrich-Christian Schroeder,*[113] der anders als *Roxin*s Studienbuch nicht vom Allgemeinen zum Besonderen Teil der StPO fortschreitet, sondern aus didaktischen Gründen einen prozessualen Aufbau wählt: „Nach einigen kurzen Einführungsparagraphen wird sogleich mit der Darlegung des Ablaufs

[111] Vgl. Fn. 76.
[112] AE-EV, 2001, Begründung zu § 153a, S. 85.
[113] 3. Aufl. 2001.

https://doi.org/10.17104/9783406731181-799 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

des Strafverfahrens begonnen … Im übrigen wurde allenthalben versucht, die zahlreichen Einzelregelungen bzw. -auslegungen auf möglichst wenige Grundsätze zu reduzieren und das bisherige System zu vereinfachen … Auf die Angabe, welche Auffassung die mittlerweile 203 deutschen Strafrechtslehrer zu den einzelnen Problemen einnehmen, wird verzichtet."[114] Ähnlich verfährt auch der seit 1999 erscheinende „Grundkurs StPO" von *Klaus Volk,*[115] erschienen ebenfalls im Beck-Verlag: „Man hat, wenn man ein Lehrbuch zur StPO schreibt, nur die Wahl zwischen zwei jeweils unbefriedigenden Ordnungsprinzipien. Folgt man strikt dem Verfahrensablauf, lassen sich die Institutionen nicht geschlossen darstellen; zieht man es aber vor, sich an diesen Institutionen, Prozeßprinzipien etc. zu orientieren, zerreißt man den Verfahrensgang … Hier wurde der Akzent auf die Chronologie des Verfahrens gelegt", um dem studierenden Leser die Fähigkeit zu vermitteln, prozessual zu denken. „Äußerst selten nur habe ich meine Sympathie für (von der herrschenden Meinung) abweichende Auffassungen offenbart, weil es in einem Kurzlehrbuch zu viel Raum eingenommen hätte, sie zu begründen."[116]

Eine entsprechende Ausdifferenzierung wie bei den Lehrbüchern hat sich in den letzten Jahrzehnten auch für die strafprozessuale Kommentarliteratur des Beck-Verlags ergeben: Eine zentrale Stellung besitzt insoweit zwar weiterhin der von *Otto Schwarz* (1.–22. Aufl.) begründete und von *Theodor Kleinknecht* (23.–35. Aufl.) fortgeführte Beck'sche Kurzkommentar zur StPO, der von 1983–1989 (36.–39. Aufl.) von *Karlheinz Meyer* und nach dessen plötzlichem Tod von *Lutz Meyer-Goßner*[117] betreut wurde. An die Seite dieses „Klassikers" ist aber im Beck-Verlag seit 1982 der Karlsruher Kommentar,[118] herausgegeben von *Gerd Pfeiffer*, Präsident des BGH a.D., und seit 1995 noch ein weiterer Kurzkommentar von *Gerd Pfeiffer*[119] getreten. Beide neuen Kommentare wenden sich „in erster Linie an den Praktiker", dem sie „Informationen über die höchstrichterliche Rechtsprechung" geben wollen, der Karlsruher Kommentar „umfassende und exakte Informationen"[120], der Kurzkommentar „in gedrängter Form", um „dem oft unter Zeitdruck stehenden Strafrichter, Staatsanwalt und Verteidiger sowie auch dem Polizeibeamten" entgegenzukommen.[121] „Wo höchstrichterliche Rechtsprechung fehlt", so beide Kommentare, „wird die herrschende und abweichende Meinung im Schrifttum zur Lösung der strafverfahrensrechtlichen Probleme dargestellt und bewertet."[122]

Eine erschöpfende Auswertung des wissenschaftlichen Schrifttums innerhalb eines einbändigen Kommentars, Grundrisses oder -kurses kann heute angesichts dessen Menge und jährlicher Zuwachsrate tatsächlich nicht mehr geleistet werden. Der Beck-Verlag ist deswegen bewußt dazu übergegangen, den Gesamtdarstellun-

---

114 *Schroeder*, Strafprozeßrecht, 1993, Rn. 2, 3 und 5.
115 5. Aufl. 2006.
116 *Volk*, Strafprozeßrecht, 1. Aufl. 1999, Vorwort.
117 46. Aufl. 2003.
118 5. Aufl. 2003.
119 4. Aufl. 2002.
120 (Fn. 118), Vorwort.
121 (Fn. 119), Vorwort.
122 (Fn. 118), Vorwort, (Fn. 119), Vorwort zur 1. Aufl.

https://doi.org/10.17104/9783406731181-799 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gen auf der einen Seite, die notwendigerweise nur einen Überblick verschaffen können, monographische Teildarstellungen auf der anderen Seite gegenüberzustellen, die ihren jeweiligen Gegenstand in aller Tiefe ausleuchten. Diese Entwicklung setzt bereits 1972 ein, als *Hans Dahs sen.* in der NJW-Schriftenreihe des Beck-Verlags die 1. Auflage seines Werks „Die Revision im Strafprozeß" veröffentlichte.[123] 1977 erschien, wie bereits erwähnt,[124] „Das Recht der Untersuchungshaft" von *Theodor Kleinknecht*, ebenfalls in der NJW-Schriftenreihe.[125] In der JuS-Schriftenreihe erscheint seit 1993 „Das Strafurteil" von *Michael Huber,*[126] ebenfalls im Beck-Verlag „Das Urteil in Strafsachen" von *Lutz Meyer-Goßner.*[127] Mit dem „Beweisrecht" befaßt sich seit 1996 ein Spezialkommentar im Beck-Verlag von *Ulrich Eisenberg,*[128] *Jost Benfer* äußert sich monographisch zum Thema „Rechtseingriffe von Polizei und Staatsanwaltschaft"[129], *Johannes Hellebrand* erörtert „Die Staatsanwaltschaft" und ihre Arbeitspraxis insgesamt.[130]

Auch das Studienbuch „Gerichtsverfassungsrecht" befindet sich längst nicht mehr wie zu *Eduard Kern*s Zeiten in derselben Hand wie dasjenige zum Strafprozeßrecht, sondern wird davon losgelöst von *Manfred Wolf* betreut.[131] Hinzu kommen fallorientierte Darstellungen wie im Juristischen Studienkurs von *Gerhard Fezer* zum „Strafprozeßrecht,"[132] „Mustertexte zum Strafprozeß" für die Praxis von *Hans Christoph Schaefer* und *Jochen Schroers,*[133] das „Beck'sche Formularbuch für den Strafverteidiger", herausgegeben von *Rainer Hamm,*[134] ein Handbuch zum „Strafprozeß" von *Klaus Göbel*[135] sowie Ausbildungsliteratur für Rechtsreferendare im Strafprozeß.

I. Zusammenfassung und Ausblick

Zusammenfassend läßt sich diese „neue Unübersichtlichkeit" so kennzeichnen: Für jedes Teilgebiet, für jedes Bedürfnis und für jeden Ausbildungsstand existiert mittlerweile strafprozessuale Spezialliteratur im Beck-Verlag. Neben allen diesen Anstrengungen, das geltende Strafprozeßrecht auszulegen, es zu veranschaulichen und zur praktischen Anwendung anzuleiten, sind Beck-Autoren aber weiterhin – wie schon immer in der Verlagsgeschichte – auch darum bemüht, dem Gesetzgeber und seinen legislatorischen Hervorbringungen nicht nur „nachzudenken", sondern ihnen auch vorauszudenken. Dies beweist etwa der im Beck-Verlag er-

123 6. Aufl. von *Hans Dahs jun.* 2001.
124 Vgl. Fn. 64.
125 Weitergeführt von *Münchhalffen*, 2. Aufl. 2002.
126 2. Aufl. 2004.
127 26. Aufl. 1994.
128 5. Aufl. 2006.
129 3. Aufl. 2005.
130 Erschienen 1999.
131 6. Aufl. 1987.
132 2. Aufl. 1995.
133 7. Aufl. 2003.
134 4. Aufl. 2001.
135 6. Aufl. 2005.

https://doi.org/10.17104/9783406731181-799 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

schienene Alternativentwurf zur „Reform des Ermittlungsverfahrens“ von 2001, der den Regierungsentwurf zu einem Opferrechtsreformgesetz (2003) und den Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums zu einer Reform des Strafverfahrens (2004) ganz wesentlich beeinflußt hat. Die Verfasser des Alternativentwurfs gehen davon aus, „daß der Schwerpunkt des Strafprozesses heute im Ermittlungsverfahren liegt und daß auf diesem Gebiet der Reformbedarf am größten ist.“[136] Deshalb sollen sowohl die Rechte des Verteidigers auf Anwesenheit bei Vernehmungen im Vorverfahren als auch die Rechte des Opfers, mit über Anklageerhebung und Verfahrenseinstellung zu entscheiden, gestärkt werden.[137]

Die Verfasser des Alternativentwurfs „erwarten davon eine Belebung und Befruchtung der reformpolitischen Diskussion und, wie dies schon bei früheren Alternativentwürfen der Fall war, einen nachhaltigen Einfluß auf die Reformgesetzgebung der folgenden Jahre.“[138] Möge die strafverfahrensrechtliche Erfolgsgeschichte der Beck-Autoren und ihres Verlags also auch künftig fortgesetzt werden – im Interesse der Weiterentwicklung unseres Strafverfahrensrechts im 21. Jahrhundert.

---

[136] AE-EV, 2001, Vorwort, S. V.

[137] Vgl. auch *Satzger*, Chancen und Risiken einer Reform des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, Gutachten zum 65. DJT, 2004.

[138] Vgl. Fn. 136, S. VII.

https://doi.org/10.17104/9783406731181-799 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

https://doi.org/10.17104/9783406731181-799 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY